



Auf Grund von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes vom 10. Dezember 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 686, Bayerische Rechtssammlung 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286) erlässt die Stadt Ebersberg folgende.

## **V e r o r d n u n g**

### **über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Bereich der Stadt Ebersberg (Lärmverordnung)**

*vom 09.01.2023*

#### **§ 1 Zeitliche Beschränkung**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag mit Samstag nur in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

#### **§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarn oder der Allgemeinheit zu stören.  
Hierzu zählen insbesondere
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Decken und Betten
  - Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie das Abschlagen von Fliesen, Bohren, Hämmern, Fräsen, Schleifen
  - das Sägen, Hacken, Häckseln von Holz oder Schneiden von Platten
  - der Gebrauch von Motorpumpen und Hochdruckreiniger.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten bzw. motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Heckenschneider, Laubhäcksler, Laubsaug- und Blasgeräten).
- (3) Keine Ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind Arbeiten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder von öffentlichen Auftraggebern ausgeführt werden. Ebenso unterliegen den zeitlichen Einschränkungen gem. §1 nicht die Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

### **§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten (Radio, Fernseher, etc.) sowie Tonwiedergabegeräten (Smartphones, Musik-Player etc.) ist die Lautstärke so zu gestalten, das andere nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm anzuerkennen ist.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß Art. 11 Abs. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Ebersberg, den 09.01.2023

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Bereich der Stadt Ebersberg wurde am 09.01.2023 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am    angeheftet und    wieder abgenommen.

Ebersberg, den

Ulrich Proske  
Erster Bürgermeister